

# Tà katoptrizómena

Das Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik

Heft 148 | [Home](#) | [Archiv](#) | [Impressum und Datenschutz](#) | [Das Magazin unterstützen](#)

## Stimmt das: „Antisemitismus ist keine Meinung!“?

Gedanken über problematische Sätze im öffentlichen Diskurs

Andreas Mertin

### Liberté de penser - Die Gedanken sind frei



[https://www.youtube.com/watch?v=j54HIGk\\_AEI](https://www.youtube.com/watch?v=j54HIGk_AEI)

Elsässische Künstler solidarisieren sich 2015 mit Charlie Hebdo

*Die Gedanken sind frei,  
wer kann sie erraten,  
sie fliehen vorbei  
wie nächtliche Schatten.*

*Ich denke, was ich will,  
und was mich beglückt,  
doch alles in der Still,  
und wie es sich schicket.*

*Und sperrt man mich ein  
im finsternen Kerker,  
das alles sind rein  
vergebliche Werke;*

*Kein Mensch kann sie wissen,  
kein Jäger erschießen,  
es bleibt dabei:  
die Gedanken sind frei.*

*Mein Wunsch und Begehren  
kann niemand verwehren,  
es bleibt dabei:  
die Gedanken sind frei.*

*denn meine Gedanken  
zerreißen die Schranken  
und Mauern entzwei:  
die Gedanken sind frei.*

## Meinungsfreiheit

Der Austausch von Meinungen ist für eine funktionierende und vor allem lebendige Gesellschaft konstitutiv. Wir erleben gerade in Russland quasi in Echtzeit, wie die Unterdrückung von Meinungen seitens des Staates zu einem durch und durch totalitären Staat führt. Dabei ist die Meinungsfreiheit seit langem durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 geschützt. Dort heißt es in Artikel 19:

*Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.*



Damit sind also Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit als konstitutive Rechte aller Menschen festgehalten. Aber diese Erklärung ist nicht überall sofort rechtsverbindlich, dazu müssen die einzelnen Staaten selbst noch entsprechende Gesetze erlassen. Das erfolgte in Deutschland durch das Grundgesetz. Artikel 5 des Grundgesetzes führt daher aus:

- (1) *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*
- (2) *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*
- (3) *Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*



Die Formulierungen aus Artikel 5 des Grundgesetzes werden gerade in der Debatte um Antisemitismus und dessen Verhältnis zur Meinung oft nicht genau gelesen. Der Verweis auf die „allgemeinen Gesetze“ meint nicht, dass die Meinungsfreiheit durch irgendein Gesetz eingeschränkt werden kann, sondern dass Einschränkungen nur durch solche Gesetze erfolgen können, die nicht auf eine spezifische Meinung oder eine spezifische Gruppe zielen, sie müssen vielmehr allgemein und das heißt wertneutral formuliert sein.

Die in der aktuellen Debatte oft zu findende Forderung, man müsse spezifisch „antisemitische Meinungen“ verbieten, genügt daher Art. 5, Absatz 2 nicht. Überhaupt entspricht der Ansatz, Meinungen zu verbieten, überhaupt nicht der Intention des Grundgesetzes, das sich ja gerade als Gegenentwurf zu einem meinungsbeschränkenden diktatorischen System verstand.

Kerstin von der Decken, Kieler Professorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht, Europarecht und Allgemeine Staatslehre, schreibt zur Meinungsfreiheit in ihrer leicht fasslichen Einführung bei der Bundeszentrale für politische Bildung:

*Die Meinungsfreiheit ist ein Schutzrecht gegenüber dem Staat. Es ist also der Staat, der die Meinungsfreiheit aller Menschen auf seinem Territorium zu achten hat. Der Staat darf die Meinungsfreiheit grundsätzlich nicht einschränken. Er darf vor allem nicht bestimmte Meinungen, etwa kritische Stimmen, verbieten. Die Meinungsfreiheit gilt also "vertikal" zwischen dem Menschen und dem Staat.<sup>1</sup>*

Wenn aktuell also, vor allem nach der Abschlussveranstaltung der Berlinale 2024, verbal durchaus robust das Eingreifen des Staates in Kunst und Kultur gefordert wird, dann geht das an dem vorbei, was den Verfasser:innen des Grundgesetzes vorschwebte. Der Staat hat auch nicht dafür zu sorgen, dass es jeweils ausgleichende Stimmen gibt, er muss die Meinungen zulassen, insofern sie keine Straftatbestände darstellen. Das klären aber die Gerichte, nicht die Kulturpolitik.

Aber die Meinungsfreiheit ist nicht auf das vertikale Verhältnis von Staat und Individuum beschränkt. Noch einmal Kerstin von der Decken:

*Gleichzeitig gilt die Meinungsfreiheit aber auch zwischen den Menschen. Sie gilt also auch "horizontal". Grund ist, dass die Meinungsfreiheit Teil der verfassungsrechtlichen deutschen Wertordnung ist. Diese beeinflusst alle deutschen Normen, also auch diejenigen im Verhältnis zwischen den Menschen. Der Staat schützt die Meinungsfreiheit, indem er dafür sorgt, dass jeder Mensch die Meinungsfreiheit der anderen Menschen respektiert.<sup>2</sup>*

Dieser Tatbestand kommt in der aktuellen Debatte entschieden zu kurz, dass nämlich der Staat dafür sorgt, dass „jeder Mensch die Meinungsfreiheit der anderen Menschen respektiert“. Und das ist keine einseitige Angelegenheit, der Staat ist hier nicht Partei (trotz aller ‚Staatsräson‘), sondern ermöglicht das kontroverse Gespräch unter freiheitlichen Regeln. Und tatsächlich kommen an dieser Stelle auch die vielbeschworenen „Grenzen“ ins Spiel.

Und schließlich bezieht sich „Meinung“ nicht, wie in Zeiten des Liedes „Die Gedanken sind frei“ nur auf das „Haben“ einer Meinung, sondern auch auf das Verbreiten einer solchen:

*Geschützt wird der gesamte Prozess der Meinungsfreiheit. Das bedeutet, dass sowohl die "Entstehung" einer Meinung (durch Sammeln von Informationen und anderen Meinungen), das "Haben" einer Meinung (als interner gedanklicher Vorgang) als auch das "Verbreiten" einer Meinung (durch schriftliche, mündliche oder sonstige Kommunikation) geschützt sind. Das "Verbreiten" von Meinungen steht dabei im Zentrum. Ziel ist ein freier und ungehinderter Meinungs Austausch. Jeder Mensch soll möglichst viele Meinungen hören, um sich so seine eigene Meinung zu bilden, sie zu ändern oder sie zu bestätigen.<sup>3</sup>*

Damit ist der Rahmen abgesteckt, um den es im Folgenden geht. Kann / darf / muss der Staat diesen Rahmen so begrenzen, dass bestimmte Meinungen nicht mehr geäußert werden können, darf er m.a.W. positive Meinungsgestaltung betreiben? Kann er im Gegenzug deklarieren, bei dieser oder jener wertenden Äußerung handele es sich gar nicht um eine Meinung und deshalb sei die Äußerung auch nicht durch Art. 5 des GG geschützt?

## Meinung und Antisemitismus

Im öffentlichen Diskurs der letzten zwei Jahre, etwa seit Beginn der Debatten über die Documenta fifteen, konnte man immer wieder den Satz hören: *Antisemitismus ist keine Meinung*. Mit Vorliebe wird dieser Satz von Vertretern von religiösen Institutionen in Deutschland gesagt, aber auch bei Journalisten, Lobbyisten und Kulturpolitikerinnen findet er sich (z.B. **Josef Schuster** – **Heinrich Bedford-Strohm** – **Focus**). Und nur selten wird er in Form einer (moralischen oder ethisch motivierten) Meinungsäußerung ausgesprochen a la *Für mich ist Antisemitismus keine Meinung, weil ...*. In der Regel findet er sich in der Form einer formalen (juridischen) Tatsachenbehauptung im Sinne von *Antisemitismus ≠ Meinung*. Aber was soll das heißen?

# Antisemitismus ≠ Meinung

Eine solche Aussage ist in vielerlei Hinsicht höchst problematisch. Sie leidet darunter, dass sowohl das, was auf der einen Seite der Ungleichung steht (Antisemitismus), wie auch das, was auf der anderen Seite steht (Meinung), in der Formel selbst unterbestimmt ist. Eigentlich ist all das auch nur eine Meinung, weil die These nicht nach dem Kriterium von *wahr oder falsch* entschieden werden kann, sie erweist sich als Werturteil. Dafür gibt es mehrere Gründe.

- Es gibt zum einen keine konsensuelle Definition dessen, was hier unter Antisemitismus verstanden werden soll. Das gilt vor allem dann, wenn darin auch der israelbezogene Antisemitismus einbezogen werden soll. Die in der Regel bei derartigen Behauptungen herangezogene Arbeitsdefinition der IHRA ist nun gerade, wie sie selbst betont, keine rechtsfähige Definition, auf die man sich eindeutig beziehen könnte. Das haben nicht zuletzt zahlreiche Verfassungsrechtler in der Debatte hervorgehoben.<sup>4</sup> Die Arbeitsdefinition der IHRA wird weltweit kritisiert, weil sie in der Gefahr steht, jegliche Kritik an Israel als antisemitisch zu denunzieren. Und die Sätze, die in jenen Kontexten als Beispiele genannt werden, wenn jemand äußert, Antisemitismus sei keine Meinung, sind nun gerade solche, die explizit Meinungsäußerungen sind. Es geht eigentlich darum, dass derartiges nicht gesagt werden *soll*. Wenn man allerdings schaut, was aktuell alles als antisemitisch bezeichnet wird, ohne sich auf rechtsfähige Bestimmungen beziehen zu können, kann man schon Sorgen bekommen. Da wird bereits die bloße Palästina-Solidarität als manifester Antisemitismus deklariert, wenn die sich Äußernden nicht im gleichen Atemzug den Hamas-Terrorakt erwähnen und verurteilen (Bsp. Berlinale 2024). Oder es werden wertende Äußerungen über den Staat Israel als manifest antisemitisch bezeichnet, die aber eben nur Meinungen sind (Bsp. wiederum Berlinale 2024). Nun könnte man einwenden, dass immer dann, wenn etwas gerichtsfest als erwiesen antisemitisch einzuschätzen ist, der Satz gelte, dass es sich nicht um eine Meinung handele.
- Unterbestimmt ist aber, was denn nach dieser Formel überhaupt noch eine Meinung sein soll. „Nach einer verbreiteten philosophischen Begriffsverwendung ist das Meinen ein Fürwahrhalten, dem sowohl subjektiv als auch objektiv eine hinreichende Begründung fehlt. Dadurch unterscheidet sich das Meinen vom Glauben und vom Wissen.“<sup>5</sup> Genau das wäre eine anti-

semitische Aussage aber doch auch. Meinung umfasst zudem sowohl das Haben einer solchen, als auch deren Verbreitung. Ist schon das Haben einer antisemitischen Meinung nicht nur moralisch fragwürdig, sondern gehört verboten? Das wäre erkennbar totalitär, denn auch das Haben einer falschen oder unzutreffenden Meinung ist nicht verboten und kann nicht verboten werden. Man kann die Erde für eine flache Scheibe halten, aber es ist nicht verboten und jeder kann so viel Unsinn erzählen, wie er will. Oder geht es vor allem um das öffentliche Äußern? Manche vertreten aktuell, eine Äußerung wäre dann keine Meinung mehr, wenn sie die Menschenrechte anderer verletzt. Aber das ist falsch, es bleibt eine Meinung, die freilich nun als Äußerung gegen das Recht auf Menschenwürde anderer abgewogen werden muss. Es stehen zwei elementare Grundrechte im Konflikt und die Gerichte müssen entscheiden, was sagbar ist und was nicht. Und das tun sie ja auch.

Jedenfalls ist die Formel „Antisemitismus ist keine Meinung“ zurzeit insofern problematisch, weil sie nicht bestimmt, was „antisemitische Ansichten“ denn überhaupt sein sollen bzw. welche Menschenwürde hier wie verletzt wird. Lothar Zechlin, Professor für Öffentliches Recht, hat in der Auseinandersetzung mit den Antisemitismusvorwürfen an die documenta fifteen geschrieben:

*„Meinungsäußerungen drücken sich in Wort, Schrift oder Bild aus und können dabei antisemitische Stereotypen enthalten. Ihre Grenzen sind weit gesteckt und müssen allgemeiner Art sein, dürfen sich also nicht gegen bestimmte Meinungen richten. Geschützt sind auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien“<sup>6</sup>*

Nur eine Law-and-Order-Gesellschaft verzichtet auf diskursive Prozesse und kürzt das Verfahren ab, indem der Staat nun die richtige Meinung vorgibt. Im Streit der Meinungen, in der öffentlichen Bestreitung von Sätzen, die die Menschenwürde verletzen, erweist sich die demokratische Kultur. **Wir müssen reden** – das ist die richtige Antwort. Wer das abkürzen will, indem er Sätze vorab nicht nur tabuisiert, sondern zugleich auch von rechtsstaatlichen Prozessen ausschließen will (denn darum geht es ja), handelt gegen die demokratische Kultur. Wer sich antisemitisch oder rassistisch äußert und dabei die Menschenwürde anderer verletzt, kann bereits heute bestraft werden, sei es wegen Volksverhetzung, sei es wegen Beleidigung. Und Gerichte müssen dabei darüber befinden, wie die beiden Rechte (Meinungsfreiheit – Menschenwürde) gegeneinander gewichtet werden. Wenn es um die Verletzung der Menschenwürde geht, wenn es um Volksverhetzung geht, wird in aller Regel auch die Kunst- und Meinungsfreiheit von den Gerichten begrenzt. Das muss aber im Einzelfall entschieden werden und kann nicht vorab pauschal dekretiert werden. Das Banner von Taring Padi auf der Documenta fifteen ist ein gutes Fallbeispiel, weil es zwar ein antisemitisches Motiv enthielt, aber nach der Abwägung der Gesichtspunkte durch die Staatsanwaltschaft nicht verboten oder strafrechtlich verfolgt wurde. Beim Antisemitismus der Wittenberger. „Judensau“ sah das Bundesverfassungsgericht die fortdauernde Beleidigung als gegeben, aber durch die öffentliche Kommentierung durch die Kirchengemeinde als kompensiert an.

Was ist dann aber der Sinn des Satzes „Antisemitismus ist keine Meinung“? Geht es um einen ethischen Codex im Sinne von: „Antisemitismus sollte meines Erachtens nicht als Meinung behandelt werden!“ Dann sollte das auch so formuliert werden und sofort würde die Frage entstehen, als was es denn sonst behandelt werden soll. Denn Antisemitismus gibt es ja nun – weltweit. Ein Viertel der Menschen dieser Erde äußern sich manifest antisemitisch, dreiviertel aller Menschen im arabischen Raum. Man bekämpft das nicht, indem man die These in die Welt setzt, dass Antisemitismus keine Meinung sei. Das Gegenteil ist richtig, weil Antisemitismus nur eine (wenn auch ziemlich faktenbefreite) Meinung ist, kann man aufklären und die Dinge klarstellen.

In Wirklichkeit geht es wohl darum, antisemitische Meinungen aus dem vom Grundgesetz verbürgten Recht der Meinungsfreiheit von vorneherein auszuklammern. Es geht darum, dass Menschen, die bestimmte Dinge denken und sagen, sich nicht mehr auf ihre Grundrechte berufen können sollen, die ihnen die Verfassung zuspricht. Das wäre aber ein demokratietheoretisches Defizit, es wäre totalitär, weil es Grundrechte jedes Einzelnen in Frage stellt und einer staatlich vorgegebenen Meinungsbildung unterordnet. Ich fürchte, das ist die Intention der Formel.

Der Gegenstand des Satzes „Antisemitismus ist keine Meinung“ ist ja zunächst nicht nur die Meinungsäußerung, sondern die Meinung als allgemeine, also auch Gedanken und innere Einstellungen. Die wird man schwer untersagen können, es wäre ein totalitärer Gestus im Sinne von Orwells „1984“. Die öffentliche Artikulation einer antisemitischen oder rassistischen Meinung, also die Meinungsäußerung kann ja , wie ausgeführt, heute schon je nach Kontext strafbewehrt sein, wenn sie gegen andere Grundrechte verstößt. In einem anderen Text schreibt Lothar Zechlin auf dem Verfassungsblog unter dem klaren Titel „*Auf Antisemitismus (oder das, was manche dafür halten) kommt es bei der Meinungsfreiheit nicht an*“.

*„Im Kern liegt ihm die in jahrzehntelanger Rechtsprechung gefestigte Auffassung zugrunde, dass die Meinungsfreiheit zwar gesetzlich eingeschränkt werden kann, diese Gesetze sich aber nicht gegen bestimmte Meinungen richten dürfen. Sie müssen inhaltlich neutral sein, sonst handelt es sich nicht um zulässige Beschränkungen durch ‚allgemeine‘ Gesetze, sondern um unzulässige Beschränkungen auf Grund von ‚Sonderrecht‘“.<sup>7</sup>*

Das ist für viele, vor allem für die vom Antisemitismus Betroffenen schwer erträglich. Der Satz „Antisemitismus ist keine Meinung“ zielt aber nicht auf ein Allgemeines, sondern auf eine ganz bestimmte Äußerung, die unterbunden werden soll. Das wäre unzulässig.

Nun könnte man vertreten, Antisemitismus sei schlicht eine falsche Tatsachenbehauptung über Juden und schon deshalb keine Meinung. Aber wir alle wissen, dass Antisemitismus nicht nur aus Tatsachenbehauptungen besteht (die nach wahr oder falsch bewertet und entschieden werden können), sondern zu einem guten Teil aus Gerüchten, Vermutungen, Ansichten und eben Meinungen. Jedenfalls müsste im Einzelfall geprüft werden, um was es sich handelt, man könnte nicht vorab ein allgemeines Urteil fällen. Insofern es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung über Juden handelt, wäre sie natürlich heute schon strafrechtlich verfolgbar – und wird es in dieser Frage auch durch die deutschen Gerichte. Hier besteht auch keine Straflücke.

Viele der heutigen Äußerungen, die unter „Antisemitismus“ gelabelt werden, sind wertende Meinungen über das Handeln des Staates Israel. Wenn also Israel als „Terrorstaat“ bezeichnet wird oder als „Apartheidstaat“, dann soll das der Diskussion entzogen werden, indem man es als antisemitisch labelt und dann als falsche Tatsachenbehauptung verurteilen möchte. Ich glaube nicht, dass das so funktioniert. Denn schon die Frage des Labels „antisemitisch“ könnte ja nur juristisch entschieden werden und gerade die Auseinandersetzung um die angezeigten Documenta-Kunstwerke zeigen ja, dass das Ergebnis nicht so ist, wie manche es erhoffen.

Noch prekärer wird es, wenn es um die angebliche „Leugnung des Existenzrechts Israels“ geht. Die Formulierung ist, wie der frühere Bundesrichter Fischer zu Recht feststellt, der Versuch einer Parallelisierung zur „Leugnung des Holocaust“. Das macht aber Aussage aber nicht sinnvoller, ganz im Gegenteil.<sup>8</sup> Die Holocaustleugnung bezieht sich auf eine Tatsachenbehauptung mit besonderer Bedeutung vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte. Die „Leugnung“ des Existenzrechts bezieht sich auf eine völkerrechtlich zu klärende Frage, also einen Rechtssatz. Insofern die Aussage des fehlenden Existenzrechts wie bei der Hamas oder der Hisbollah auf den Aufruf hinausläuft, Israel gewaltsam zu beseitigen, ist sie heute bereits als Volksverhetzung strafbar. Nicht strafbar wäre es, wenn die politische Lösung des Nahost-Konflikts in einem binationalen Staat gesucht würde, der dann eben nicht mehr Israel wäre. Und diese Vorschläge gibt es ja – auch in Israel, nur eben nicht von der Netanjahu-Regierung.

Was aber macht es für manche so faszinierend, Antisemitismus aus dem Meinungsspektrum auszuschließen? Ich glaube, es geht gar nicht um die Frage, ob es sich um eine Meinung handelt oder nicht. Das interessiert gar nicht. Vielmehr geht es um den aufrichtigen Wunsch, dass Antisemitismus nicht sein soll. Und dieser Wunsch ist ja nachvollziehbar. Das erreicht man aber nicht, indem man Meinungen als Nicht-Meinungen etikettiert und verbietet. Denn so landet man dort, wogegen man eigentlich angetreten war: beim nationalsozialistischen Staat, der Gesinnungen verbietet und bestraft. Antisemitismus muss durch Aufklärung bekämpft werden.

### **Kunst und Antisemitismus**

In der Debatte ist eine weitere Formel ähnlicher Art vertreten worden, nämlich, dass Kunstwerke, die antisemitisch sind bzw. antisemitische Inhalte tragen, per Definition keine Kunstwerke im Sinne des Schutzbereiches des Grundgesetzes sind.<sup>9</sup> Der Satz lautet also hier:

**Antisemitismus > ≠ Kunst**

Künftig müsste also nur noch untersucht werden, ob ein unter dem Anspruch der Kunst auftretender Gegenstand „antisemitisch“ ist und bräuchte nicht mehr über seinen Kunstcharakter nachzudenken, weil das eine aus dem anderen folgt. Man könnte sich die Frage nach der Kunstfreiheit also sparen, denn für antisemitische Objekte gäbe es dann auch keine grundgesetzlich verbrieft Kunstfreiheit, der Konflikt der Grundrechte wäre vermieden.



Nun konnte man schon bei der Diskussion um die Kunstwerke auf der documenta fifteen sehen, wie schwer es ist, etwa die Bilder des Künstlers Mohammed Al-Hawajri als antisemitisch zu klassifizieren. Man kann den Entscheidungsprozess ja nicht einfach Volker Beck von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft überlassen, der den Bann dann *par ordre du mufti* vollzieht. Dieser Weg erscheint als problematisch, ja totalitär. Die Qualifizierung als „antisemitisch“ beantwortet die Kunstfrage in keiner Weise. Es wäre auch ein völlig naiver Begriff von Kunst, der mehr an das kleinbürgerliche 19. Jahrhundert erinnert als an Kunstdiskurse des 20. und 21. Jahrhunderts.

Tatsächlich muss im Sinne der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts immer die werkfreundlichste Lesart des Artefakts herangezogen werden. Selbst wenn also – wie ich es angesichts der Werke von Mohammed Al-Hawajri auf der Documenta vertreten habe<sup>10</sup> – antisemitische Muster auf seinen Kunstwerken gesehen werden könnten, müsste geschaut werden, ob es nicht auch andere Lesarten gibt. Und dann muss(!) man zugunsten der Artefakte urteilen. So hat es jedenfalls des Expertengutachten zur Documenta fifteen akzentuiert<sup>11</sup> mit wie ich finde nachvollziehbaren Gründen.<sup>12</sup>

Andernfalls würden entweder der Kunst vorgelagerte Instanzen oder Gerichte darüber entscheiden, was Kunst ist und was nicht. Und das geschähe dann vermutlich auch nicht anhand von Kriterien des Betriebssystems Kunst, sondern von irgendwelchen Inhalten. Das kennen wir aus dem 19. Jahrhundert: Erntearbeiter auf dem Bild? Keine Kunst! Nackte Frau auf dem Bild? Keine Kunst! Die Kunst des ausgehenden 19. Jahrhunderts hat sich erfolgreich gegen eine derartige Bevormundung gewehrt. Nun kehrt es im neuen Gewand zurück. Nur dass man es jetzt auf die gegenwärtige Ethik und Moral beziehen wird und diese auch rückblickend zur Anwendung bringt. Wann immer vermutet würde, dass Ableismus, Islamophobie, Rassismus, Antisemitismus und dergleichen in einem als Kunst deklarierten Objekt vorkommt, wäre es quasi automatisch keine Kunst mehr und könnte / müsste entfernt werden. Wir führen diese Debatten nicht erst seit der Documenta fifteen, sondern bereits seit 20 Jahren.<sup>13</sup>

Da ein Gutteil der historischen Kunst aber ableistische, islamphobische, misogyne, rassistische, antisemitische Details enthält, wäre dieser Teil der in den Kunst-Museen ausgestellten Kunst quasi per Dekret keine Kunst mehr, sondern allenfalls noch ein kulturgeschichtliches Objekt. Und darüber entschiede nicht mehr das Betriebssystem Kunst, sondern kulturpolitische Instanzen – oder die Moralpolizei.

Es wird schnell deutlich, dass dies dann – wie in den Zeiten des Nationalsozialismus – auch auf jede andere Form unerwünschter Kunst ausgeweitet werden kann. Je nach herrschender Instanz wird dann russische Kunst, palästinensische Kunst, chinesische Kunst, israelische Kunst, tibetische Kunst, deutsche Kunst, nicht-völkische Kunst als Nicht-Kunst deklariert und ausgeschieden. Man kann aktuell mit großer Sorge quasi in Echtzeit beobachten, wie nicht nur die aktivistischen Gruppen (BDS usw.), sondern auch die kulturpolitisch Aktiven sich in diese Richtung bewegen. Sie eint der Konsens, dass die Kunst jedenfalls nicht frei und ohne Reglement agieren dürfe.



## Die Gedanken sind frei

Es ist ja nicht zu übersehen, dass wir uns insbesondere seit dem Beginn des Ukrainekrieges im Kultursystem, vor allem aber seit den Auseinandersetzungen nach dem Massaker am 7. Oktober in Sachen Meinungs Austausch und Meinungsfreiheit in eine unfreie Richtung entwickeln. Ob jemand im Kulturbereich auftreten darf, wird nicht mehr von seiner Kunst und dem Betriebssystem Kunst abhängig gemacht, sondern von außerästhetischen Haltungen und Gesinnungen.

Nicht einmal die negative Meinungsfreiheit wird geachtet und geschützt. Wer als Künstler:in sich nicht äußert oder nicht äußern will, gilt bereits als verdächtig. Das alles sind schleichende Bewegungen hin zu einem repressiven System. Und man kann schon absehen, wie sich das weiter entwickeln wird.



Das Erste, was dabei nämlich aufgehoben wird, ist das Recht auf die sog. negative Meinungsfreiheit. Bisher garantiert Art. 5 Abs. 1 auch die negative Meinungsfreiheit, das heißt die Freiheit, seine Meinung nicht zu äußern und nicht zu verbreiten. Niemand darf gezwungen werden, eine Meinung zu äußern. Die Formulierung „Wer schweigt, stimmt zu“ ist deshalb schlicht unzutreffend, es ist der Versuch einer kulturpolitischen Erpressung. Wir haben ein grundgesetzlich verbrieftes Recht auf unser Schweigen in Meinungsangelegenheiten. Denn sonst steht öffent-

lich geäußerte Kritik auch schnell im Verdacht, nur noch ostentativ zu sein und wird zugleich zur offenkundig erzwungenen Geste herabgewürdigt. Es wäre keine freie Meinung mehr.

Das Zweite, was wir uns schleichend abgewöhnen, ist die direkte Konfrontation mit kontroversen Ansichten, weil es viel bequemer erscheint, sie vorab gleich zu tabuisieren oder zu verbieten. Das kann aber nicht die Lösung sein. **Wir müssen kontroverse Diskussionen wieder lernen, Streitkultur will eingeübt sein** (ohne dass man zum Streit gezwungen werden darf). Wir müssen akzeptieren, dass andere von uns nicht geteilte Meinungen haben und wir müssen ihnen zugleich widersprechen (lernen).



Das Dritte was sich abzeichnet ist, dass die Verbotskultur die Dinge nur noch viel schlimmer machen wird – sie produziert Märtyrer am laufenden Band. Die „Opfer“ der Verbote fühlen sich in ihrer Haltung durch die Verfolgung nur noch bestätigt, während die, die Verbote betreiben, meinen, sich nicht mehr mit Argumenten versehen zu müssen. Im Endergebnis haben wir dann tatsächlich nicht nur eine gesplante, sondern eine nicht mehr auf Meinungs Austausch bedachte Gesellschaft. Da bleibe ich doch lieber dabei: *Die Gedanken sind frei.*

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/abdelkratie/311350/meinungsfreiheit/>
- <sup>2</sup> Ebd.
- <sup>3</sup> Ebd.
- <sup>4</sup> Ambos, Kai, Barskanmaz, Cengiz, Bönnemann, Maxim, Fischer-Lescano, Andreas, Goldmann, Matthias, Mangold, Anna Katharina, Markard, Nora, Michaels, Ralf, Montag, Jerzy, Steinbeis, Maximilian, Tabbara, Tarik, Wihl, Tim; Zechlin, Lothar: *Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus ins deutsche Recht – eine rechtliche Beurteilung*, *VerfBlog*, 2023/12/18, <https://verfassungsblog.de/die-implementation-der-ihra-arbeitsdefinition-antisemitismus-ins-deutsche-recht-eine-rechtliche-beurteilung/>, DOI: 10.59704/e07cea2f878741c5
- <sup>5</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Meinung>
- <sup>6</sup> Zechlin, Lothar: Die Documenta und die Grenzen der Kunstfreiheit, *VerfBlog*, 2022/7/19, <https://verfassungsblog.de/die-documenta-und-die-grenzen-der-kunstfreiheit>, DOI: 10.17176/20220719-233424-0
- <sup>7</sup> Zechlin, Lothar: *Auf Antisemitismus (oder das, was manche dafür halten) kommt es bei der Meinungsfreiheit nicht an*, *Verfassungsblog*, 2020/11/23, <https://verfassungsblog.de/auf-antisemitismus-oder-das-was-manche-dafur-halten-kommt-es-bei-der-meinungsfreiheit-nicht-an/>, DOI: 10.17176/20201124-003112-0
- <sup>8</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/kampf-gegen-antisemitismus-soll-bestaft-werden-wer-israels-existenzrecht-leugnet-10945444.html>: „Die Formulierung „Leugnen des Existenzrechts“ ist unangemessen. Sie knüpft an § 130 Abs. 3 StGB (Leugnung des Holocaust) an, hat damit aber inhaltlich nichts zu tun. Das Bestreiten eines Rechts unterscheidet sich vom Leugnen einer Tatsache fundamental. Entsprechende Äußerungen können schon heute als Volksverhetzung strafbar sein.“
- <sup>9</sup> Vgl. dazu Keller-Kemmerer, Nina: *Antisemitische Werke: Kunst oder Nichtkunst?*, *Verfassungsblog*, 2023/3/25, <https://verfassungsblog.de/antisemitische-werke-kunst-oder-nichtkunst/>, DOI: 10.17176/20220719-233424-0
- <sup>10</sup> Mertin, Andreas (2022): ‚Woran erkennt man, dass das Kunstwerk antisemitisch ist?‘. In: *tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik*, Jg. 24, H. 139. <https://www.theomag.de/139/am766.htm>.
- <sup>11</sup> Expertengremium documenta fifteen (02.02.2023): Abschlussbericht Gremium zur fachwissenschaftlichen Begleitung der documenta fifteen. [https://www.documenta.de/files/230202\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.documenta.de/files/230202_Abschlussbericht.pdf).
- <sup>12</sup> Mertin, Andreas (2023): Der Expertenbericht zum Antisemitismus auf der documenta fifteen. In: *tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik*, Jg. 25, H. 142. <https://www.theomag.de/142/am785.htm>.
- <sup>13</sup> Vgl. u.a. Mertin, Andreas (2018): Verdammte Erinnerung I. Über das Abhängen von Kunst in Zeiten verquerer Moral. In: *tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik*, Jg. 20, H. 112. Online verfügbar unter <https://www.theomag.de/112/am622.htm>. Mertin, Andreas (2018): Verdammte Erinnerung II. Was ist Sexismus in der Kunst? In: *tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik*, Jg. 20, H. 112. Online verfügbar unter <https://www.theomag.de/112/am625.htm>. Mertin, Andreas (2021): Zwischen Betroffenheit und Nicht-Betroffen-Sein. Wider den identitätspolitischen Bildersturm. In: *tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik*, Jg. 23, H. 132. Online verfügbar unter <https://www.theomag.de/132/am732.htm>.

### VORGESCHLAGENE ZITATION:

Mertin, Andreas: Stimmt das: „Antisemitismus ist keine Meinung!“? Über falsche Sätze im öffentlichen Diskurs , *tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik*, Ausgabe 148 – Ist die Kirche am Ende? – erschienen 01.04.2024 <https://www.theomag.de/148/am830.pdf>